



PRESSEMITTEILUNG Nr. 114/23

Luxemburg, den 5. Juli 2023

Urteile des Gerichts in den Rechtssachen T-115/20 | Puigdemont i Casamajó und Comín i Oliveres / Parlament und T-272/21 | Puigdemont i Casamajó, Comín i Oliveres und Ponsatí i Obiols / Parlament

Die Klage von Herrn Carles Puigdemont i Casamajó, Herrn Antoni Comín i Oliveres und Frau Clara Ponsatí Obiols gegen die Beschlüsse des Europäischen Parlaments über die Aufhebung ihrer Immunität wird abgewiesen

Das Gericht weist außerdem die Klage von Herrn Puigdemont und Herrn Comín gegen die Weigerung des Präsidenten des Europäischen Parlaments, ihre parlamentarische Immunität zu schützen, als unzulässig ab

Nach der Durchführung des Referendums über die Selbstbestimmung von Katalonien (Spanien) am 1. Oktober 2017 leiteten die spanische Staatsanwaltschaft, der spanische Vertreter des öffentlichen Interesses und die politische Partei VOX ein Strafverfahren gegen mehrere Personen ein, darunter Carles Puigdemont i Casamajó (damals Präsident der Regionalregierung von Katalonien), Antoni Comín i Oliveres und Clara Ponsatí i Obiols (damals Mitglieder der Autonomen Regierung von Katalonien).

Im März 2018 erhob der spanische Oberste Gerichtshof gegen Herrn Puigdemont, Herrn Comín und Frau Ponsatí Anklage wegen Rebellion und Veruntreuung öffentlicher Gelder. Mit Beschluss vom 9. Juli 2018 stellte der spanische Oberste Gerichtshof fest, dass die Betroffenen es nach ihrer Flucht aus Spanien abgelehnt hätten, zu erscheinen, und setzte das gegen sie eingeleitete Strafverfahren aus, bis sie gefunden waren.

Herr Puigdemont, Herr Comín und Frau Ponsatí kandidierten später bei den Wahlen zum Europäischen Parlament, die in Spanien am 26. Mai 2019 stattfanden. Herr Puigdemont und Herr Comín wurden gewählt. Ihre Namen standen jedoch nicht in der Liste der in Spanien gewählten Kandidaten, da sie den nach nationalem Recht vorgeschriebenen Eid auf die spanische Verfassung nicht geleistet hatten. Bis zur Eidesleistung wurden daher ihre Sitze für vakant erklärt und alle ihnen aufgrund ihres Amtes möglicherweise zustehenden Vorrechte ausgesetzt.

Mit E-Mail vom 10. Oktober 2019 beantragte die Europaabgeordnete A insbesondere im Namen von Herrn Puigdemont und Herrn Comín beim Europäischen Parlament, deren parlamentarische Immunität zu schützen.

In der Zwischenzeit erließ der Ermittlungsrichter der Strafkammer des spanischen Obersten Gerichtshofs Haftbefehle gegen Herrn Puigdemont, Herrn Comín und Frau Ponsatí, damit sie sich in dem fraglichen Strafverfahren vor Gericht verantworteten.

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2019 an Frau A antwortete der Präsident des Parlaments auf den Antrag auf Schutz der Immunität von Herrn Puigdemont und Herrn Comín. Er wies darauf hin, dass das Parlament sie nicht als Mitglieder ansehen könne, da die spanischen Behörden ihre Wahl nicht amtlich mitgeteilt hätten. **Herr Puigdemont und Herr Comín beantragen beim Gericht der Europäischen Union die Nichtigkeitsklage des Beschlusses des Präsidenten des Parlaments, die in diesem Schreiben enthalten sein soll.**

Nach Verkündung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 19. Dezember 2019, Junqueras Vies ¹, nahm das Parlament in der Plenarsitzung vom 13. Januar 2020 zur Kenntnis, dass Herr Puigdemont und Herr Comín mit Wirkung vom 2. Juli 2019 ins Parlament gewählt worden waren. Am selben Tag beantragte der spanische Oberste Gerichtshof beim Parlament die Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Herrn Puigdemont und Herrn Comín.

Nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union am 31. Januar 2020 wurde auch Frau Ponsatí mit Wirkung vom 1. Februar 2020 Abgeordnete. Am 10. Februar 2020, dem Tag, an dem das Parlament ihre Wahl zur Kenntnis nahm, beantragte der spanische Oberste Gerichtshof die Aufhebung ihrer Immunität.

Mit Beschlüssen vom 9. März 2021 entschied das Parlament, die Immunität von Herrn Puigdemont, Herrn Comín und Frau Ponsatí aufzuheben². **Die drei Abgeordneten beantragen beim Gericht der Europäischen Union die Nichtigerklärung dieser Beschlüsse.**

Mit seinem heutigen Urteil in der Rechtssache T-115/20 weist das Gericht die Klage von Herrn Puigdemont und Herrn Comín ab.

Das Gericht stellt fest, dass der Präsident des Parlaments es mit dem in seinem Schreiben vom 10. Dezember 2019 enthaltenen Beschluss im Wesentlichen implizit abgelehnt hat, das Parlament in der Plenarsitzung über den Antrag von Herrn Puigdemont und Herrn Comín auf Schutz der parlamentarischen Immunität zu informieren und diesen Antrag zur Prüfung an den zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. **Der beantragte Beschluss, die Immunität zu schützen, wäre allerdings keinesfalls geeignet gewesen, verbindliche Rechtswirkungen zu entfalten, so dass diese implizite Ablehnung** (genau wie ein solcher Beschluss, wenn er erlassen worden wäre) **keine anfechtbare Handlung ist**. Das Parlament kann nämlich weder auf der Grundlage seiner ausschließlichen Zuständigkeit für die Aufhebung der Immunität noch auf der Grundlage des nationalen Rechts, auf das im Unionsrecht verwiesen wird, Beschlüsse zum Schutz der Immunität erlassen, die zwingende Rechtswirkungen gegenüber den spanischen Justizbehörden hätten.

Mit seinem heutigen Urteil in der Rechtssache T-272/21 weist das Gericht die Klage von Herrn Puigdemont, Herrn Comín und Frau Ponsatí gegen die Beschlüsse des Parlaments ab, mit denen den Anträgen auf Aufhebung ihrer Immunität stattgegeben wurde.

Das Gericht weist alle von den drei Abgeordneten geltend gemachten Klagegründe zurück, insbesondere ihr Vorbringen, das Parlament habe Fehler begangen, als es zu dem Ergebnis gelangt sei, dass das fragliche Gerichtsverfahren nicht in der Absicht eingeleitet worden sei, der Tätigkeit der Abgeordneten zu schaden.

Das Parlament hat dieses Ergebnis auf mehrere zusammen betrachtete Faktoren gestützt, nämlich den Umstand, dass die beanstandeten Handlungen 2017 begangen wurden, während die Abgeordneten erst am 13. Juni 2019 den Status von Parlamentsmitgliedern erlangten, sowie den Umstand, dass die entsprechende Anklage am 21. März 2018 erfolgte, d. h. zu einem Zeitpunkt, als der Erwerb des Status eines Europaabgeordneten hypothetisch war, und dass diese Anklage auch andere Personen betraf, die keine Parlamentsmitglieder waren. Nach Auffassung des Gerichts ist das Parlament bei der Prüfung eines Antrags auf Aufhebung der Immunität nicht verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der spanischen Justiz zu prüfen. Diese Frage fällt in die alleinige Zuständigkeit

¹ Urteil des Gerichtshofs vom 19. Dezember 2019, Junqueras Vies, [C 502/19](#) (vgl. auch Pressemitteilung [Nr. 161/19](#)). Der Gerichtshof hat dort u. a. entschieden, dass eine Person, deren Wahl ins Parlament amtlich bekannt gegeben wurde, der aber nicht gestattet wurde, bestimmten Anforderungen nachzukommen, die nach dem innerstaatlichen Recht nach einer solchen Bekanntgabe vorgesehen sind, und sich zum Parlament zu begeben, um an dessen erster Sitzung teilzunehmen, nach dem Protokoll (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union (ABl. 2010, C 83, S. 266) Immunität genießt.

² Mit Beschluss [C-629/21 P\(R\)](#) vom 24. Mai 2022, Puigdemont i Casamajó u. a./Parlament und Spanien, ordnete der Vizepräsident des Gerichtshofs die Aussetzung der Vollziehung dieser Beschlüsse an. Der Beschluss des Vizepräsidenten verliert mit der Verkündung des Urteils in der Rechtssache T-272/21 seine Wirkungen. Ein etwaiges Rechtsmittel gegen dieses Urteil beim Gerichtshof hat als solches keine aufschiebende Wirkung. Beim Gerichtshof können allerdings grundsätzlich bereits mit der Einlegung eines solchen Rechtsmittels einstweilige Anordnungen beantragt werden.

der nationalen Stellen.

Die drei Abgeordneten haben ferner einen Verstoß des Parlaments gegen den Grundsatz der Unparteilichkeit geltend gemacht. Das Gericht führt hierzu aus, dass **die gleichberechtigte Rotation der Funktion des Berichterstatters der Benennung eines einzigen Berichterstatters zur Prüfung mehrerer zusammenhängender Immunitätsfälle nicht entgegensteht, wenn, wie hier, die Anträge auf Aufhebung der Immunität Abgeordnete betreffen, gegen die dasselbe Strafverfahren anhängig ist.**

Im Übrigen wird die Aufgabe des Berichterstatters einem Abgeordneten übertragen, der definitionsgemäß nicht politisch neutral ist. Dieser Abgeordnete, der einer bestimmten Fraktion angehört, handelt jedoch im Rahmen eines Ausschusses, dessen Zusammensetzung das ausgewogene Verhältnis zwischen den Fraktionen im Parlament widerspiegelt. Das Gericht stellt fest, dass der für den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Herrn Puigdemont zuständige Berichterstatter vom Rechtsausschuss im Einklang mit dem zwischen den Fraktionen eingeführten System der gleichberechtigten Rotation benannt worden ist.

Das Gericht unterstreicht, dass **die Zugehörigkeit des für die Prüfung der Anträge auf Aufhebung der Immunität zuständigen Berichterstatters zur europäischen Fraktion der Europäischen Konservativen und Reformer (ECR) somit grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Beurteilung seiner Unparteilichkeit hat.** Zwar umfasst diese Fraktion auch die Abgeordneten der politischen Partei VOX, auf die das Strafverfahren gegen die drei Abgeordneten zurückgeht. Diese besondere Situation betrifft jedoch die Abgeordneten, die Mitglieder dieser Partei sind, und kann sich grundsätzlich nicht allein deshalb auf alle Mitglieder der ECR erstrecken, weil sie als Angehörige derselben Fraktion politische Überzeugungen teilen.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigkeitsklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten und zehn Tagen nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der Volltext und die Zusammenfassung der Urteile ([T-115/20](#) und [T-272/21](#)) werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Marguerite Saché ☎(+352) 4303 3549

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎(+32) 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!

